

Entscheidungsanmerkung

Unbeschränkte organschaftliche Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters

Die organschaftliche Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters einer bayerischen Gemeinde ist im Außenverhältnis allumfassend und unbeschränkt; infolgedessen wird die Gemeinde auch durch solche Rechtshandlungen des ersten Bürgermeisters berechtigt und verpflichtet, die dieser ohne die erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderats vorgenommen hat. (Amtlicher Leitsatz)

BayGO Art. 38 Abs. 1
BGB §§ 164 ff.

BGH, Urt. v. 18.11.2016 – V ZR 266/14 (OLG Nürnberg, LG Ansbach)¹

I. Sachverhalt der Entscheidung

Zugunsten der Klägerin, einer Großen Kreisstadt in Bayern, bestand an einem Grundstück eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in Gestalt eines Rohrleitungsrechts. Bei der Bestellung hatte sich die Gemeinde verpflichtet, im Falle einer Wegmessung nicht betroffener Grundstücksteile die „Pfandfreigabe“ zu erklären. Hiesiges Grundstück erwarb die beklagte Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1986 im Zuge der Verlegung zweier Bundesstraßen. Nach Neuvermessungen erklärte am 30.4.1997 der damalige Oberbürgermeister der Klägerin als deren Vertreter gegenüber einem Notar für mehrere Grundstücke die Pfandfreigabe, unter anderem für ein Grundstück, auf dem eine durch die Dienstbarkeit gesicherte Rohrleitungstrasse der Klägerin eine Bundesstraße unterquert. Daraufhin wurde das Rohrleitungsrecht der Klägerin im Grundbuch gelöscht. Dies wurde erst im Jahr 2009 im Wege der Durchführung von Bauarbeiten bemerkt.

Die Klägerin beehrte daraufhin Wiedereintragung der Grunddienstbarkeit.

II. Kernaussagen der Entscheidung

Der Bundesgerichtshof entscheidet erstmals, dass die organschaftliche Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters einer bayerischen Gemeinde gemäß Art. 38 Abs. 1 BayGO² im Außenverhältnis umfassend und unbeschränkt sei. Die Gemeinde werde durch die Erklärungen des Bürgermeisters demnach auch dann verpflichtet, wenn es an einem erforderlichen Beschluss des Gemeinderats fehlt. Damit passen die Karlsruher Richter ihre Rechtsprechung zum bayerischen

¹ Die Entscheidung ist online abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=1228&nr=77184&pos=3&anz=532&Blank=1.pdf> (28.6.2017); vgl. ferner auch noch BGH BeckRS 2017, 114720, wo die hier zu besprechende Entscheidung bestätigt wird.

² Art. 38 Abs. 1 BayGO lautet: „Der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen“.

Kommunalrecht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Kommunalgesetzen der anderen Bundesländer an – stellen sich zugleich jedoch gegen die ständige Rechtsprechung der bayerischen Gerichte³, welche bisher bei einem Verstoß gegen die interne Zuständigkeitsverteilung wegen fehlender Vertretungsmacht des Bürgermeisters eine schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts nach § 177 BGB angenommen hatten.⁴

Zunächst verweist das höchste deutsche Zivilgericht auf seine ständige Rechtsprechung für das Kommunalrecht anderer Bundesländer⁵ sowie auf zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts. Dabei betont der Bundesgerichtshof die Unterscheidung zwischen interner Willensbildung und externer Vertretungsbefugnis und verweist auf die herrschende Meinung betreffend die Vertretung juristischer Personen des Zivilrechts durch ihre Organe.⁶

In einem zweiten Schritt wird der Streitstand zur Übertragbarkeit dieser Erwägungen auf das bayerische Kommunalrecht dargestellt⁷, indem zahlreiche Stimmen genannt werden, die sich für bzw. gegen eine Übertragbarkeit aussprechen.

Im letzten Schritt entscheidet sich der Bundesgerichtshof für die Übertragbarkeit seiner ständigen Rechtsprechung auch auf das bayerische Kommunalrecht und begründet dieses Ergebnis mit sechs zentralen Argumenten. Dem Bundesgerichtshof dient dabei als Ausgangspunkt die Annahme, dass sich die Außenwirkung einer Beschränkung der Vertretungsmacht durch Auslegung aus der die Vertretung regelnden Norm ergeben müsse.

1. Wortlaut des Art. 38 Abs. 1 BayGO

Der Bundesgerichtshof betont, dass gem. Art. 38 Abs. 1 BayGO nur der Bürgermeister die Gemeinde nach außen vertreten kann und sich aus dem Wortlaut der Vorschrift eine Einschränkung der Vertretungsbefugnis nicht ergebe. Damit begründe sie nicht nur ein formelles Vertretungsrecht, sondern eine unbeschränkte organschaftliche Vertretungsmacht.⁸

2. Systematik der BayGO bzw. des kommunalen Gemeinderechts

Auch aus der Systematik der bayerischen Gemeindeordnung ergebe sich nichts anderes. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs regeln die Art. 29, 30 Abs. 2, 36, 37 BayGO lediglich die interne Kompetenzverteilung. Gem. Art. 29, 37 BayGO sei der Bürgermeister ein eigenständiges Hauptorgan der Gemeinde und mache auch die Regelung des Art. 36 S. 1

³ Vgl. etwa exemplarisch VGH, Beschl. v. 31.8.2011 – 8 ZB 11.549 = BeckRS 2011, 56929 (Rn. 31); OLG München, Beschl. v. 21.2.2012 – 34 Wx 46/12 = MittBayNot 2012, 248 (passim).

⁴ Vgl. die zahlreichen Nachweise in Rn. 9 der Entscheidung.

⁵ Vgl. hierzu die Nachweise in Rn. 7 der Entscheidung.

⁶ Siehe hierzu BGH NJW 1980, 115 m.w.N.

⁷ Vgl. hierzu ausführlich die Ausführungen unter Rn. 8 ff. der hiesigen Entscheidung.

⁸ Vgl. hierzu ausführlich unter Rn. 14 der Entscheidung.

BayGO ihn nicht zum „bloße[n] Vollzugsorgan“ des Gemeinderats.

3. Historische Auslegung

Wenig Bedeutung misst der Bundesgerichtshof bei seiner Auslegung einem Regierungsentwurf⁹ zu, wonach der Bürgermeister auf Verlangen eines Dritten verpflichtet gewesen wäre, einen betreffenden Gemeinderats- oder Ausschussbeschluss vorzulegen. Aufgrund umfangreicher Änderungen habe die Stellung des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat eine deutliche Stärkung erfahren, was sich beispielsweise aus dem Umstand der Direktwahl des Bürgermeisters in allen Gemeinden und seiner Nennung in Art. 29 BayGO unter der Überschrift „Hauptorgane“ ergebe.

Auch ein Vergleich mit den Gemeindeordnungen aus den Jahren 1927 und 1945 spreche für eine unbeschränkte Vertretungsmacht, da in den Vorgängerregelungen der erste Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderats vollzog und „hierbei“ den Gemeinderat nach außen vertrat. Eine solche Einschränkung finde sich in der geltenden Fassung des Art. 38 BayGO jedoch gerade nicht mehr.

4. Rechtsvergleichende Auslegung

Der Bundesgerichtshof stützt seine Entscheidung zudem darauf, dass signifikante Unterschiede zwischen der bayerischen Gemeindeordnung und dem Kommunalrecht anderer Bundesländer nicht erkennbar seien.¹⁰ So sei im früheren

⁹ Zu diesem Regierungsentwurf vgl. LT-Drs. 1951/1952 Beilage 1140, S. 35 zu Art. 39 Abs. 1, abrufbar unter https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP02/Drucksachen/0000001000/02-01140.pdf (28.6.2017).

¹⁰ Bspw. lautet § 63 Abs. 1 GO NRW in seiner aktuellen Fassung: „Unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.“ § 74 Abs. 3 und § 64 bleiben unberührt.“; § 62 GO NRW lautet (zum bayerischen Pendant vgl. Fn. 11):

„(1) ¹Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. ²Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. ³Er leitet und verteilt die Geschäfte. ⁴Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

(2) ¹Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. ²Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. ³Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

nordrhein-westfälischen Kommunalverfassungsrecht die Stellung des Gemeindedirektors gegenüber dem allzuständigen Gemeinderat deutlich schwächer gewesen als die Stellung des ersten Bürgermeisters zum Gemeinderat in Bayern heute und dennoch sei der Gemeindedirektor mit einer umfassenden Außenvertretungsmacht ausgestattet gewesen.

5. Bedürfnis nach Rechtssicherheit und angemessenem Verkehrsschutz

Ausschlaggebendes Argument des Bundesgerichtshofs für eine unbeschränkte Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters auch in Bayern ist jedoch das Erfordernis, dass sich der Erklärungsempfänger auf die Vertretungsbefugnis des ersten Bürgermeisters verlassen müsse. Auch könne von den Grundbuchämtern nicht verlangt werden, Gemeinderatsbeschlüsse auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen bzw. die Beschlüsse ggf. auszulegen, nur um feststellen zu können, ob der Bürgermeister für die Vornahme eines bestimmten Rechtsgeschäftes über die erforderliche Vertretungsmacht verfügt. Im Übrigen führe die zweifelhafte Einordnung eines Geschäfts unter den Begriff der „laufenden Angelegenheiten“ (Art. 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayGO) regelmäßig zu Rechtsunsicherheit.

Im Übrigen sieht es der Bundesgerichtshof als weniger problematisch an, wenn sich die Gemeinde im Falle der Überschreitung der Vertretungsmacht gegen ihren Bürgermeister wendet und sich nicht – wie von den bayerischen Gerichten bisher angenommen – auch Jahrzehnte später noch auf die sich aus § 177 BGB ergebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts berufen kann.

6. Bildung von Gewohnheitsrecht in Bayern

Schließlich verneint der Bundesgerichtshof die Frage, ob sich aufgrund längerer tatsächlicher Übung und einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung in Bayern Gewohnheitsrecht gebildet habe. Wegen seiner Entscheidung zum ähnlichen baden-württembergischen Kommunalrecht aus dem Jahr 1966 und seiner Entscheidung aus dem Jahr 1979, in der er die Frage ausdrücklich offen ließ, habe sich kein Gewohnheitsrecht bilden können. Außerdem sei wegen frühzeitiger Bedenken in der Literatur und wegen des Umfangs und der Unbestimmtheit des maßgeblichen Personenkreises eine einheitliche Rechtsüberzeugung nicht feststellbar.

Damit lehnt der Bundesgerichtshof einen Anspruch aus § 894 BGB auf Berichtigung des Grundbuches mangels Grundbuchunrichtigkeit ab, da der Bürgermeister mit Vertretungsmacht gehandelt habe und das Rechtsgeschäft der Pfandfreigabe somit wirksam sei. Einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB hält der Bundesgerichtshof – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts – jedoch nicht für völlig ausgeschlossen und verweist die Sache daher an das Berufungsgericht zurück.

(4) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.“

III. Würdigung der Entscheidung

1. Genese der Entscheidung

Hiesiger Entscheidung ist im Ergebnis vollumfänglich zuzustimmen und ist diese vor allem deshalb schon von gesteigerter Examensrelevanz, weil gerade die Schnittstelle von Zivilrecht, also respektive Vertretungsrecht und Kommunalrecht tangiert wird. Die bisherige obergerichtliche zivilrechtliche Rechtsprechung ist nämlich nur im Falle von Art. 37 BayGO¹¹ von einer umfassenden Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters ausgegangen und hat für den Fall von Art. 38 BayGO die Vertretungsmacht des Bürgermeisters verneint, wenn ein interner Verstoß gegen die interne Zuständigkeitsverteilung vorlag. Der Bundesgerichtshof wollte gerade diese Rechtsprechung ändern, sah sich aber im Konflikt mit einer älteren Entscheidung¹² des BAG.¹³ Daher war der BGH nach § 2 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes¹⁴ dazu auf-

¹¹ Art. 37 BayGO lautet:

„(1) ¹Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist,

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

² Für die laufenden Angelegenheiten nach Satz 1 Nr. 1, die nicht unter Nummern 2 und 3 fallen, kann der Gemeinderat Richtlinien aufstellen.

(2) ¹Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für den Erlass von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. ²Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Gemeinderats, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.

(3) ¹Der erste Bürgermeister ist befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

²Hiervon hat er dem Gemeinderat oder dem Ausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde.“

¹² Die Entscheidung war aus dem Jahre 1959, vgl. BAG, Urt. v. 8.12.1959 – 3 AZR 348/56.

¹³ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Lorenz, http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/vzr266_14.htm (28.6.2017).

¹⁴ Dieses RsprEinhG ist selbstredend Ausfluss aus Art. 95 Abs.3 GG; eine spektakuläre Entscheidung des Obersten

gerufen, den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes zu konsultieren. Allerdings hat sich diese Anfrage sodann erledigt, da das BAG¹⁵ sich der Meinung des BGH angeschlossen hat. Auf die Rechtsmeinung des Obersten Senates kam es daher gar nicht mehr an.

2. Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte sprechen für BGH-Ansicht

Der BGH erläutert in seinem Urteil detailgenau, warum Wortlaut und die Genese samt der gesamten Gesetzssystematik für die Annahme einer Vertretungsmacht sprechen. Am überzeugendsten erscheint in jedem Fall das historische Argument. Insbesondere der Vergleich mit den Gemeindeordnungen aus den Jahren 1927 und 1945 verfangt. Denn bis 1945 vollzog der erste Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderats und vertrat dabei den Gemeinderat nach außen. Gerade eine solche Einschränkung findet sich in der heutigen bayerischen Gemeindeordnung nicht mehr, sodass nunmehr von einer unbeschränkten Vertretungsmacht des Bürgermeisters ausgegangen werden kann. Der BGH argumentiert an diesen Stellen vorbildlich und wendet lehrbuchartig die Auslegungsmethoden des Zivilrechts an, um zu einem überzeugenden Ergebnis zu kommen.

3. Rechtssicherheit, Verkehrsschutz und bundesweit einheitliche Rechtsprechung als entscheidende Kriterien

Entscheidend trägt hiesige Judikatur dazu bei, dass der Rechtssicherheit und dem Verkehrsschutz hinreichend Rechnung getragen wird. Im Vordergrund sollte nämlich auch der Verkehrsschutz des Vertragspartners stehen. Zum einen ist nämlich zu berücksichtigen, dass kein überzeugender Rechtfertigungsgrund dafür besteht, warum derartige Sachverhalte zivilrechtlich in Bayern anders beurteilt werden als im Rest der Republik. Eine einheitliche Auslegung der Vertretungsregeln ist nämlich gerade auch mit Blick auf den Verkehrsschutz des Dritten angezeigt. Es kann doch keinen Unterschied machen, ob der Dritte nun mit dem Oberbürgermeister von Neu-Ulm¹⁶ einen zivilrechtlichen Vertrag schließt oder mit dem Bürgermeister von Ulm. Mit anderen Worten: Folgt man der bisher herrschenden Meinung in Bayern, so ist der Vertragspartner der Gemeinde in jedem Fall dazu aufgerufen, selbstständig zu prüfen, ob nun der Bürgermeister für das explizite Rechtsgeschäft Vertretungsmacht hatte oder nicht. Dies ist bisweilen schwierig. Denn nicht nur, dass abgegrenzt werden muss, ob es sich nicht um eine Angelegenheit im

Gerichtshof des Bundes erging zur Thematik der Klageerhebung mittels Computerfaxes. Nach langem Streit hat der *Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes* (GemSOGB) im Sinne der grundsätzlichen Anerkennung des Computerfaxes entschieden, vgl. GemSOGB NJW 2000, 2340 ff.; Argumentiert wurde v.a. damit, dass Sinn und Zweck des Formgebots, also Abschluss- und Garantiefunktion auch beim Computerfax erfüllt seien.

¹⁵ Vgl. BAG, Beschl. v. 22.8.2016 – 2 AZB 26/16.

¹⁶ Neu-Ulm liegt in Bayern an der Grenze zu Baden-Württemberg. Die Donau bildet hier den Grenzfluss zwischen Bayern und Baden-Württemberg.

Sinne des Art. 37 BayGO handelt und damit eine Vertretungsmacht zu bejahen wäre, sondern ist der Vertragspartner aufgrund dieser Rechtsprechung auch aufgefordert, die konkrete Vertretungsmacht nachzuprüfen, sofern es sich um keine laufende Angelegenheit des Art. 37 BayGO handelt. Es muss nicht näher ausgeführt werden, dass dies vor allem unter einem rechtlichen Blickwinkel schwierig ist, denn oft befindet man sich eben in einem Graubereich, ob es sich denn nun um eine laufende Angelegenheit handelt oder nicht. Zudem ist es auch in tatsächlicher Hinsicht nicht einfach, Einblick in die Verwaltungsinterna zu bekommen. Anders gewendet: Schließt der Dritte einen Vertrag mit der Gemeinde mit dem Bürgermeister, so muss sich der Dritte jedes Mal, sofern es sich nicht offensichtlich um eine laufende Angelegenheit handelt, nachprüfen, ob genau dieses Rechtsgeschäft vom Gemeinderat gebilligt wurde oder eben nicht. Der bürokratische Aufwand ist natürlich immens und nicht zuletzt muss auch bedacht werden, dass durch diese Praxis der Verkehrsschutz des Dritten nur gewahrt wird, wenn konkret die Billigung durch den Gemeinderat nachgeprüft worden ist. Angemessener Verkehrsschutz und Rechtssicherheit sollte aber in jedem Fall immer abstrakt zu bestimmen sein.

4. Zwischenfazit

Summa summarum ist die Kehrtwende des Bundesgerichtshof in jedem Fall zu begrüßen. Auf diese Art und Weise stellt der BGH völlig zutreffend und ohne „Auslegungsnot“ einen Gleichklang mit der obergerichtlichen zivilrechtlichen Rechtsprechung außerhalb Bayerns her. Eine bundeseinheitliche Rechtsprechung in diesem sensiblen Vertretungsbereich ist deshalb zu begrüßen. Zu Recht verweist der BGH auch darauf, dass sich gerade kein Gewohnheitsrecht in Bayern mit Blick auf diese Frage hätte etablieren können. Einem solchen Gewohnheitsrecht stünde nämlich schon entgegen, dass die Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters nach Art. 38 BayGO nicht auf der Bildung einer Rechtsüberzeugung in den beteiligten Kreisen beruht.

IV. Folgen für Studium, Ausbildung und Praxis

Hiesige Judikatur ist von zentraler Bedeutung an der Schnittstelle von Kommunalrecht und Zivilrecht und bietet sich deshalb an, sowohl im Zivilrecht wie auch im öffentlichen Recht abgeprüft zu werden. So begrüßenswert die Entscheidung erscheint, so bedauerlich ist es, dass der bayerische Gesetzgeber versucht, durch einen Gesetzesentwurf¹⁷ diese Rechtsprechung zu konterkarieren. Mit diesem Gesetzesentwurf versucht der bayerische Gesetzgeber klarzustellen, dass dem ersten Bürgermeister durch Art. 38 Abs. 1 BayGO keine umfassende Vertretungsmacht im Außenverhältnis eingeräumt wird, sondern die Vertretungsmacht vielmehr auf seine eigenen Befugnisse, insbesondere auf die Bereiche seiner eigenen Zuständigkeit nach Art. 37 BayGO und den Vollzug von

Beschlüssen des Gemeinderates nach Art. 36 BayGO beschränkt ist. Dies erscheint insoweit bedauerlich, da nun de lege ferenda die aufgezeigte Rechtszersplitterung zwischen Bayern und den anderen Bundesländern oder Stadtstaaten andauern wird und dies selbstredend abträglich ist für den Verkehrsschutz des Vertragspartners. Umso bedauernswerter ist dies, weil der bayerische Gesetzgeber sich der Entscheidungen des BGH und des BAG bewusst war, zumal auf jene Entscheidungen verwiesen wird. Der Freistaat Bayern stellt sich damit in Widerspruch zu den Karlsruher Richtern und begründet weiterhin einen bayerischen Sonderweg, dieses Mal sogar mit Hilfe des Gesetzgebers. Vor allem ist zu kritisieren, dass in der geplanten Gesetzesänderung keine Begründung, nicht einmal Begründungsansätze geliefert werden, welche für diese Gesetzesänderung ausschlaggebend waren. Man kann sich des Eindrucks nicht verwehren, dass dies schon deshalb nicht geschehen ist, weil kaum vernünftige Argumente für den bayerischen Gesetzgeber streiten. Die (bayerischen) Studierenden müssen daher die aktuelle Entwicklung in Bayern abwarten und bis zur endgültigen Novellierung des Art. 38 BayGO empfiehlt es sich, sich der Argumentation des BGHs anzuschließen.

Wiss. Mitarbeiter Sebastian Henke, Wiss. Mitarbeiter Jan Singbartl, München

¹⁷ Vgl. Gesetzesentwurf, LT-Drs. 17/14651, S. 17 unter „35. Zu § 2 Nr. 10 (Art. 38 Abs. 1)“, abrufbar unter https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000009000/0000009383.pdf (28.6.2017).